

Fünfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 01.07.2015

vom 25. Mai 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 26.10.2022 folgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat am 14.12.2022 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25.01.2023 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 1. Juli 2015, Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2015 Nr. 10, zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 20.03.2019, Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2019 Nr.7, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Gliederung wird ab § 17 wie folgt gefasst:**
„§ 17 Seniorprofessuren
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“
- 2. § 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**
„3. als nebenamtliche Mitglieder mindestens zwei und höchstens drei Prorektoren/Prorektorinnen“
- 3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**
In § 6 Abs. 2 werden vor den Worten „persönliche Amtszeiten“, die Worte „abweichend von den Regelungen in § 10 Abs. 7 Satz 1 LHG“ eingefügt.
- 4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**
„(4) Die Bibliothek und das Medien- und Informationstechnische Zentrum (MIZ) sind zentrale Betriebseinrichtungen der Informationsversorgung, deren Leitungen unmittelbar dem Rektorat unterstehen. Als koordinierende Struktur fungiert eine Expertengruppe Digitalisierung, die vom Rektorat eingesetzt und deren Geschäftsordnung durch den Senat beschlossen wird.“
- 5. § 17 wird wie folgt neu gefasst:**
„§ 17 Seniorprofessuren
(1) Auf Antrag einer Fakultät kann das Rektorat mit Zustimmung des Senats entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd oder anderer Hochschulen auf der Grundlage einer vorliegenden Aufgabenbeschreibung befristet auf ein bis

drei Jahre die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen.

(2) Die Verleihung und Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ ist an die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden geknüpft; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(3) Die Seniorprofessur kann vom Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät aus wichtigem Grund aberkannt werden. Das ist insbesondere ein Fehlverhalten, das die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gem. § 29 ff. LDG rechtfertigen würde oder die Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

6. Der bisherige § 17 „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“ wird § 18.

Artikel 2
Übergangsregelung und Inkrafttreten

1. „Der/Die dritte nebenamtliche Prorektor/Prorektorin kann frühestens zur neuen Amtszeit des Rektors/der Rektorin gewählt werden.“
2. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Mai 2023

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin